



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 10. Januar 1976

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
18.12. 75	Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude C	1
18.12.75	Verordnung über die Gesamt Vollstreckung	5
18.12. 75	Verordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren	8
10.12. 75	Anordnung über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate — Justizkostenordnung —	11
20.11. 75	Anordnung über den Einsatz von Halbzeug aus Kupfer.....	13
27.11. 75	Anordnung über die Genehmigung und Registrierung von Berichterstattungen und über Bevölkerungsbefragungen	13
2.12. 75	Anordnung über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubauwohngebieten	15
8.12. 75	Anordnung über die Prämienzahlung für Sammeldrogen	15
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	16

Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude

vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird folgendes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Vollstreckung

(1) Diese Verordnung regelt die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude, soweit diese Gegenstände selbständigen Eigentumsrechts sind und für sie die Vorschriften über Grundstücke entsprechende Abwendung finden, oder in Anteile davon (im folgenden als Grundstück bezeichnet).

(2) Die Vollstreckung in ein Grundstück ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist, nur zulässig, wenn

1. die Erfüllung des Anspruchs aus dem Grundstück verlangt werden kann;

2. bei einem sonstigen Anspruch andere Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner erfolglos geblieben oder von vornherein aussichtslos sind für den Kreditnehmer zu erwarten sind. Der Anspruch muß mindestens 500-M betragen.

(3) Die Vollstreckung erfolgt durch gerichtlichen Verkauf des Grundstücks und die Verteilung des Erlöses. Sie obliegt dem Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

(4) Auf die Vollstreckung in Grundstücke sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Einleitung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist durch Beschluß (Anordnungsbeschluß) anzuordnen, wenn

— der Gläubiger eines Anspruchs gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 die Vollstreckung beantragt;

— bei der Vollstreckung eines sonstigen Anspruchs festgestellt wird, daß der Schuldner im Grundbuch eingetragener Eigentümer oder Erbe eines eingetragenen Eigentümers eines Grundstücks ist, und wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 sowie die Einwilligung des Gläubigers vorliegen.¹

(2) Der Anordnungsbeschluß hat die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, des geltend gemachten Anspruchs und des Vollstreckungstitels sowie des Grundstücks, in das vollstreckt wird, zu enthalten. In ihm ist die Pfändung des Grundstücks zugunsten des Gläubigers auszusprechen.

(3) Der Anordnungsbeschluß ist dem Gläubiger und dem Schuldner sowie der zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (nachfolgend Liegenschaftsdienst genannt) mit dem Ersuchen um Eintragung der Pfändung in das Grundbuch zuzustellen und dem Rat des Kreises zu übersenden.

§ 3

Wirkung der Pfändung

(1) Die Pfändung des Grundstücks wird mit der Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Liegenschaftsdienst wirksam. Dieser hat dem Gericht die erfolgte Eintragung des Pfändungsvermerks in das Grundbuch unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Pfändung erstreckt sich auf das Grundstück und auf die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen, die Anpflanzungen und das Grundstückszubehör, s5-